

**Erläuternde Hinweise  
zur De-minimis-Erklärung nach der geltenden De-minimis-Verordnung  
(Verordnung (EU) 2023/2831)**

**1. Was ist eine De-minimis-Beihilfe?**

Durch das Europäische Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV) soll verhindert werden, dass der Wettbewerb im Europäischen Binnenmarkt durch (unkontrollierte) Förderungen verzerrt wird. Deshalb sind Förderungen grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden.

Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die De-minimis-Verordnung. Unter „De-minimis“-Beihilfen sind Kleinstbeihilfen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert in Höhe von 300.000,00 EUR innerhalb von drei Jahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Bei diesem Umfang geht die Kommission davon aus, dass im Ergebnis keine Wettbewerbsverzerrung erfolgt. Die De-minimis-Verordnung sieht im Ergebnis eine Vereinfachung vor, da keine (zeitaufwändige) förmliche Anmeldung notwendig ist.

**2. Woher weiß ich, ob ich bereits eine De-minimis-Förderung erhalten habe und welche De-minimis-Verordnung einschlägig ist?**

Jede De-minimis-Verordnung verpflichtet den Fördergeber, dem Antragsteller mitzuteilen, dass er eine De-minimis-Förderung erhalten hat und auf welcher Rechtsgrundlage diese erfolgt ist. Mit der Bewilligung erhält man eine sog. „De-minimis-Bescheinigung“, aus der sich die maßgeblichen Einzelheiten (Rechtsgrundlage, Beihilfeshöhe/Subventionswert) ergeben. Diese ist zehn Jahre lang aufzubewahren. Sie sollten daher sehr leicht feststellen können, ob und welche De-minimis-Förderungen Sie bereits erhalten haben.

Anders ausgedrückt:

Nur wer einen eindeutigen Hinweis auf die De-minimis-Verordnung in seinen Unterlagen findet – insbesondere in Form einer sog. De-minimis-Bescheinigung –, hat tatsächlich eine De-minimis-Beihilfe erhalten.

**3. Welche Folgen hat es, wenn die Voraussetzungen und Pflichten der De-minimis-Verordnung nicht beachtet werden?**

Eine Förderung, die die Voraussetzungen der einschlägigen De-minimis-Verordnung nicht beachtet und auch sonst ohne beihilferechtliche Grundlage gewährt wurde, ist rechtswidrig und muss zurückgefordert werden.

**4. Welche Pflichten habe ich als Antragsteller?**

Der Antragsteller ist zur Abgabe vollständiger Angaben verpflichtet. Falsche Angaben sind grundsätzlich subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB).

Bei dem hier beantragten Bonus handelt es sich grundsätzlich um eine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts, daher wird zusammen mit der Mitteilung über die Bonusgewährung eine sog. De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt werden. Diese Bescheinigung ist als Nachweis über die erhaltene De-minimis-Förderung (De-minimis-Bescheinigung) zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle vorzulegen. Normalerweise wird die Vorlage der Bescheinigung auch bei künftigen De-minimis-Anträgen verlangt. Heben Sie daher die Bescheinigung in Ihren Unterlagen auf.